



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 17.09.2014

Nr. 23

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**
hier:
Bergwerk Prosper Haniel
Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 121, 123 und 124 in Flöz Zollverein 1/2

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, macht hiermit folgende Zulassung bekannt:

**Bergwerk Prosper Haniel
Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der
Bauhöhen 121, 123 und 124 in Flöz Zollverein 1/2**

I Zulassung

Der Sonderbetriebsplan vom 21.10.2013, - Az.: BG G1/Bie - betr. Einwirkungen des Abbaus des Bergwerks Prosper-Haniel in Flöz Zollverein 1/2, Bauhöhen 121, 123 und 124 auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gem. §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 92 und Art. 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen.

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich die Anordnung nachträglicher Auflagen gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor. Sie behält sich ferner vor, die Zulassung für die o. g. Bauhöhen nach § 49 Abs. 2 VwVfg NRW zu widerrufen, wenn einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt ist.

Ihnen ist am 01.09.2014 gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II Nebenbestimmungen

- 1) Die Tagesoberfläche ist während der Laufzeit der o. a. Bauhöhen durch mindestens eine geeignete seismische Station ständig zu überwachen. Sobald Schwingungsgeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Erderschütterungen über 10 mm/s sind unverzüglich an die Zentrale Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Hierbei sind als Erstinformation die maximal gemessene Schwingungsgeschwindigkeit, die Uhrzeit des Ereignisses, das Datum des Ereignisses und das Bergwerk anzugeben.

- 2) Der Abbau der Bauhöhe 123 ist ausgehend vom Anlaufstoß bis zu einer Verhiebslänge von 450 m mit einer maximalen Verhiebsgeschwindigkeit von 4,0 m/d zu führen. Ein kontinuierlicher Abbau sowie Regelungen zum schrittweisen Herauf- und Herunterfahren der Verhiebsgeschwindigkeiten sind dann gem. gutachterlicher Stellungnahme von Herrn Prof. Sroka nicht erforderlich.

Ab einer Verhiebslänge von 450 m bis zum beantragten Abbauende darf der Abbau mit einer maximalen Verhiebsgeschwindigkeit von 5,0 m/d zu geführt werden. Ein kontinuierlicher Abbau sowie Regelungen zum schrittweisen Herauf- und Herunterfahren der Verhiebsgeschwindigkeiten sind dann gem. gutachterlicher Stellungnahme von Herrn Prof. Sroka nicht erforderlich.

- 3) Die gebauten Mächtigkeiten sind, in geeigneter Anzahl verteilt auf die Streblänge, der Zulassungsbehörde 14-tägig schriftlich mitzuteilen.
- 4) Abbaubeginn und Abbaueinstellung sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Die Abbaustände und Abbaugeschwindigkeiten der einzelnen Bauhöhen sind der Zulassungsbehörde monatlich schriftlich mitzuteilen.
- 6) Monatlich ist der Zulassungsbehörde eine topografische Karte mit den Abbauständen der laufenden Bauhöhen sowie den bekannten Unstetigkeiten zu übersenden.
- 7) Die Zulassungsbehörde ist innerhalb eines Monats über neu entstandene Unstetigkeiten zu unterrichten, die das Oberflächeneigentum Privater im Sinne des Moers-Kapellen-Urteils betreffen.

III Hinweise

- Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Bauhöhen Bestandteil eines Hauptbetriebsplanes sind, dessen Zulassung vollziehbar ist.
- Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur mit Blick auf den Schutz des Eigentums gem. § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.
- Die Abbaugeschwindigkeiten für die Bauhöhen 121 und 124 in Flöz Zollverein 1/2 werden unter Berücksichtigung der bergschadenstechnischen Erfahrungen aus dem Abbau der Bauhöhe 123 im jeweiligen Sonderbetriebsplan „Abbau“ festgelegt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 22. September 2014 bis zum 06. Oktober 2014 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

und im

Gladbeck Information
Altes Rathaus
Erdgeschoss, Zimmer 19
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag u. Dienstag 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Gladbeck Information (Altes Rathaus) sind:

Montag – Freitag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

VI Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Dortmund, den 10.09.2014

Im Auftrag
gez. Winkelmann